



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BAFin-2

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und ihren Vorgängerbehörden Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

soweit nicht durch den Beweisbeschluss BaFin-3 erfasst,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 21. Mai 2016 vorzulegen.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB